

Handelsschule. Die Kammer von Marseille besitzt ebenfalls Anlagen am Hafen, Schuppen und ein Matrosenhaus und veranstaltet technische Vorträge.

Kostendeckung.

Die infolge der ausgedehnten Tätigkeit der Handelskammern nicht unerheblichen Kosten werden aufgebracht durch die Erhebung von Zuschlägen zur Patentsteuer. Budgets und Jahresrechnungen müssen vom Minister geprüft werden und sind sehr detaillierten Formvorschriften in bezug auf ihre Aufstellung und Gruppierung unterworfen. Ersparnisse an einer Budgetposition dürfen ohne Genehmigung des Ministers nicht anderweitig verausgabt werden. Für die von einer Handelskammer verwalteten Unternehmungen werden Spezialbudgets geführt. Zur Gründung von Anstalten dürfen die Kammern Anleihen aufnehmen; der Minister überwacht ihre Verzinsung und Tilgung. Es ist den Kammern auch gestattet, zur gemeinsamen Gründung von Anstalten gemeinsame Anleihen zu machen. Für die Benutzung der von ihnen geschaffenen Anstalten erheben sie Gebühren.

Chambres  
consultatives des  
Arts et Manufactures.

Neben den Handelskammern vertreten die Interessen der Industrie und des Handels in Frankreich seit 1803 die Chambres consultatives des Arts et Manufactures, jetzt 48 an Zahl. Sie werden an den Orten, wo es die Regierung für wünschenswert hält, errichtet und haben lediglich die Aufgabe, der Regierung die Bedürfnisse von Handwerk und Industrie ihres Bezirks mitzuteilen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Sie haben keinerlei Verwaltungsaufgaben. Sie bestehen aus je 12 Mitgliedern, von denen alle zwei Jahre ein Drittel auf sechs Jahre in derselben Weise und von demselben Wahlkörper gewählt wird wie die Handelskammermitglieder. An Orten, wo sie fehlen, verrichten die Handelskammern ihre Funktionen, von denen sie sich weniger durch die Art der von ihnen vertretenen Interessen, als durch das verschiedene Maß von Pflichten und Rechten unterscheiden, da sie wie die Handelskammern den ganzen Gewerbestand vertreten, aber rein gutachtliche Organe sind. Sie wählen unter sich einen Präsidenten. Der Préfet oder Sous-Préfet oder Maire, dessen Bezirk der Kammerbezirk ist, hat das Recht, an der Versammlung teilzunehmen und ihr zu präsidieren. Die Kammern haben das Recht, mit dem Minister direkt zu verkehren. Von ihren Sitzungen, die bei den meisten Chambres consultatives wenig häufig sind, veröffentlichten einige Berichte.

Conseil  
supérieur  
du commerce  
et de  
l'industrie.

Wie einleitend ausgeführt wurde, besaß der französische Staat schon vor der Errichtung der einzelnen Handelskammern eine der Regierung mit Rat beistehende Körperschaft von Handel- und Gewerbetreibenden. Ihre Fortsetzung ist der heutige „Conseil supérieur du commerce et de l'industrie“ bei dem Handelsministerium. Er besteht seit seiner im Jahre 1882 erfolgten Reorganisation aus zwei Sektionen von je 30 Mitgliedern, einer für den Handel und einer für das Gewerbe. Die Mitglieder werden